



10.11.2017

253. Newsletter

Informationen zur Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) und der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG)

1) Basiswerte und Qualitätsbonus

Gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG ermittelt das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert. Der Basiswert wird in den nächsten Ausgabe des Allgemeinen Ministerialblattes bekannt gegeben. Vorab informieren wir Sie über die berechneten Werte:

- a) Der Basiswert beträgt für **Kindertageseinrichtungen** (bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden)

1.128,35 €,

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 und

1.130,38 €

für die Förderabschläge vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

- b) Für die **Kindertagespflege** beträgt der Basiswert (bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden)

1.071,15 €

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 und

1.073,07 €

für die Förderabschlüsse vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

c) Der **Qualitätsbonus** gem. Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG beträgt

59,28 €

für die Endabrechnungen des Bewilligungszeitraums 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 und

59,39 €

für die Förderabschlüsse ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

2) Ausbaufaktoren für die Endabrechnung der Bundesmittel im Bewilligungszeitraums 2016 und für die Abschlüsse des Bewilligungszeitraums 2018 zur Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

Die Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel wurden gemäß Ziffer 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 11. August 2014 (AllMBl 10/2014 S. 463) berechnet.

Der Ausbaufaktor beträgt

0,616

für die Endabrechnung der Bundesmittel für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 und

0,608

für die Förderabschlüsse vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Im Abrechnungsverfahren KiBiG.web werden die Module für die Endabrechnung der Zuschüsse des Bewilligungsjahres 2016 und für die Förderabschlüsse des Bewilligungszeitraums 2018 demnächst frei geschaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat II 4 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>